EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.11.2024
COM(2024) 535 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den im Namen der Europäischen Union im Ministerrat der Energiegemeinschaft und im Regulierungsausschuss der Energiegemeinschaft zu vertretenden Standpunkt (Wien, Österreich, 12. Dezember 2024 und Athen, Griechenland, 10. Dezember 2024)

ANHANG 1

Ministerrat der Energiegemeinschaft

BESCHLÜSSE NACH ARTIKEL 91 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG DER ENERGIEGEMEINSCHAFT ZUR FESTSTELLUNG EINES VERSTOßES GEGEN DIESEN VERTRAG IN FOLGENDEN FÄLLEN:

Der im Namen der Europäischen Union zu vertretende Standpunkt besteht darin, den Entwürfen der Beschlüsse des Ministerrates nach Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags zuzustimmen, sofern der Beratende Ausschuss der Energiegemeinschaft rechtzeitig vorab eine Stellungnahme abgibt, in der er die Feststellungen des Sekretariats der Energiegemeinschaft unterstützt, dass in den folgenden Fällen Verstöße vorliegen:

(a) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Albanien in der Rechtssache ECS-5/24;

(b) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Bosnien und Herzegowina in der Rechtssache ECS-6/24;

(c) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Georgien in der Rechtssache ECS-7/24;

(d) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch das Kosovo[*] in der Rechtssache ECS-8/24;

(e) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Moldau in der Rechtssache ECS-9/24;

(f) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Montenegro in der Rechtssache ECS-10/24;

(g) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Nordmazedonien in der Rechtssache ECS-11/24;

(h) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Serbien in der Rechtssache ECS-12/24;

(i) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Ukraine in der Rechtssache ECS-13/24;

[*] Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

(j) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Bosnien und Herzegowina in der Rechtssache ECS-14/24;

(k) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Georgien in der Rechtssache ECS-15/24;

(l) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch das Kosovo* in der Rechtssache ECS-16/24;

(m) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Moldau in der Rechtssache ECS-17/24;

(n) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Montenegro in der Rechtssache ECS-18/24;

(o) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Bosnien und Herzegowina in der Rechtssache ECS-19/24;

(p) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Georgien in der Rechtssache ECS-20/24;

(q) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Nordmazedonien in der Rechtssache ECS-21/24;

(r) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Serbien in der Rechtssache ECS-22/24;

(s) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Albanien in der Rechtssache ECS-23/24;

(t) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Bosnien und Herzegowina in der Rechtssache ECS-24/24;

(u) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Georgien in der Rechtssache ECS-25/24;

(v) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch das Kosovo* in der Rechtssache ECS-26/24;

(w) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Moldau in der Rechtssache ECS-27/24;

(x) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Montenegro in der Rechtssache ECS-28/24;

(y) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Nordmazedonien in der Rechtssache ECS-29/24;

(z) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Serbien in der Rechtssache ECS-2/21.

VERLÄNGERUNG DER ERNENNUNG DER DERZEITIGEN MITGLIEDER DES BERATENDEN AUSSCHUSSES UND ERNENNUNG NEUER MITGLIEDER

Der im Namen der Union im Ministerrat zu vertretende Standpunkt besteht darin, die Mandate von zwei Mitgliedern des Beratenden Ausschusses zu verlängern und drei neue Mitglieder bis zum 31. Dezember 2028 zu ernennen.

BESCHLUSS D/2024/XX/MC-EnC ÜBER DIE ENTLASTUNG DES DIREKTORS DES SEKRETARIATS DER ENERGIEGEMEINSCHAFT

Der im Namen der Europäischen Union im Ministerrat zu vertretende Standpunkt besteht darin, dem folgenden Beschlussentwurf des Ministerrates über die Entlastung des Direktors des Sekretariats der Energiegemeinschaft zuzustimmen:

Beschluss des Ministerrates der Energiegemeinschaft

D/2024/XX/MC-EnC: ÜBER DIE ENTLASTUNG DES DIREKTORS DES SEKRETARIATS

Der Ministerrat der Energiegemeinschaft —

gestützt auf den am 19. Februar 2024 angenommenen Verfahrensakt 2024/06/MC-EnC zur Annahme von Verfahren der Energiegemeinschaft zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie zu dessen Prüfung und Kontrolle, insbesondere auf Artikel 83,

nach Prüfung des Berichts über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Energiegemeinschaft für das am 31. Dezember 2023 endende Haushaltsjahr sowie der Erklärung der Rechnungsprüfer über die Zuverlässigkeit,

unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Haushaltsausschusses und des entsprechenden Berichts —

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Dem derzeitigen Direktor des Sekretariats der Energiegemeinschaft, Herrn Artur Lorkowski, wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 die Entlastung für seine haushaltsbezogenen Leitungs- und Verwaltungstätigkeiten erteilt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Im Namen des Ministerrates

ANHANG 2

Regulierungsausschuss der Energiegemeinschaft

VERFAHRENSAKT 2024/01/ECRB-EnC ZUR ÄNDERUNG UND ERSETZUNG DES VERFAHRENSAKTS 2019/01/ECRB-EnC ÜBER DIE GESCHÄFTSORDNUNG DES ECRB

Der im Namen der Europäischen Union im Ministerrat zu vertretende Standpunkt besteht darin, dem folgenden Entwurf für einen Verfahrensakt zur Änderung und Ersetzung des Verfahrensakts über die Geschäftsordnung des ECRB zuzustimmen:

Verfahrensakt Nr. 1/2024 des Regulierungsausschusses der Energiegemeinschaft

2024/01/ECRB-EnC vom xx XX 2024 zur Änderung und Ersetzung des Verfahrensakts 2019/01/ECRB-EnC

DER REGULIERUNGSSAUSCHUSS DER ENERGIEGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft, insbesondere auf Artikel 60, Artikel 86 und Artikel 87,

auf Vorschlag des Sekretariats der Energiegemeinschaft,

gemäß dem Verfahren der Artikel 82 und 83 des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 13.3 der Geschäftsordnung des Regulierungsausschusses der Energiegemeinschaft, Verfahrensakt Nr. 01/2007, geändert durch die Verfahrensakte 2009/01, 2012/01, 2013/02, 2015/01 und 2019/01 —

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Der Verfahrensakt Nr. 2024/01/ECRB-EnC zur Änderung und Ersetzung der Geschäftsordnung des Regulierungsausschusses der Energiegemeinschaft gemäß dem Anhang dieses Akts wird angenommen.

Artikel 2

Dieser Verfahrensakt ist an die Mitglieder des Regulierungsausschusses der Energiegemeinschaft gerichtet.

Artikel 3

Das Sekretariat der Energiegemeinschaft macht diesen Verfahrensakt und seinen Anhang allen Parteien und Organen des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft innerhalb von sieben Tagen nach seiner Annahme zugänglich.

Artikel 4

Dieser Verfahrensakt tritt mit seiner Annahme in Kraft.

Geschehen am XXX

Im Namen des Regulierungsausschusses

Der Vorsitzende